



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Gebührenverordnung

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 30. April 2024

In Kraft ab 1. August 2024

www.pieterlen.ch

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Gebührenreglement die folgende Gebührenverordnung:

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Pieterlen bemisst die Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenreglement und nach den Tarifen in den Anhängen dieser Verordnung.

² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Bestimmungen der Gemeinde oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Auslagen

Art. 2

¹ Als Auslagen im Sinn von Art. 11 des Gebührenreglements gelten insbesondere:

- a) Porti und Kosten der Telekommunikation, insbesondere Kosten für Abklärungen im Ausland;
- b) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c) Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;
- d) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stelle;
- e) Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

² Wo in den Tarifen nichts anderes bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

³ Die Auslagen nach Absatz 1 können auch in Rechnung gestellt werden, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Aufwandgebühr

Art. 3

¹ Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, beträgt der Stundenansatz

- a) für die Aufwandgebühr I 80 Franken (normale Tätigkeiten)
- b) für die Aufwandgebühr II 110 Franken (Tätigkeiten, welche besondere fachliche Qualifikationen erfordern)

² Für besondere, auf Ersuchen hin ausgeführte Dienstleistungen, die in den Anhängen nicht genannt sind, werden je nach eingesetzter Person die Aufwandgebühr I oder II berechnet.

Bezug der Gebühren

Art. 4

¹ Die Gemeindeverwaltung zieht geringe Beträge in bar, mit Debit- oder Kreditkarten gegen Quittung direkt ein.

² Nicht direkt bezahlte Beträge werden durch die einzelnen Abteilungen in Rechnung gestellt.

³ Die Gemeindeverwaltung kann Gebühren, gemäss Artikel 13 des Gebührenreglements zum Voraus in Rechnung stellen.

Gebührenermässigung	Art. 5 Der Gemeinderat kann die Gebühren ermässigen oder Pauschalgebühren bestimmen.
Erlass von Gebühren	Art. 6 ¹ Über den Erlass von Gebühren nach Art. 18 des Gebührenreglements entscheidet die zuständige Stelle gemäss Organisationsverordnung. ² Für den Erlass von Gebühren über Fr. 500.00 im Einzelfall ist der Gemeinderat zuständig. ³ Bei Überschuldung wird kein Gebührenerlass gewährt.
Beweislast	Art. 7 Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände nachweisen.
Säumnis	Art. 8 ¹ Die Finanzabteilung mahnt säumige Gebührenpflichtige. ² Sie verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden. ³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Inkrafttreten	Art. 9 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind alle bestehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gebührenverordnung vom 1. Juli 2009 und 19. Oktober 2021.

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung an der Sitzung vom 30. April 2024 beraten und genehmigt.

Pieterlen, 13. Juni 2024

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. August 2024 wurde im Anzeiger Büren vom 20. Juni 2024 veröffentlicht. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 30. Juli 2024

Leiter Präsidiales

David Löffel

Anhang I: Allgemeine Gebühren

Diverse Tätigkeiten	
Nachschlagen in Archiven der Gemeinde, in Plänen oder Registern, soweit nicht besonders geregelt	Aufwandgebühr I
Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen aller Art auf Ersuchen	Aufwandgebühr I
Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin.	Aufwandgebühr I
Fotokopien	
Erstellen von Fotokopien, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen:	
Fotokopie A4 schwarz / weiss pro Blatt	Fr. 0.50
Fotokopie A4 farbig pro Blatt	Fr. 1.00
Fotokopie A3 schwarz / weiss pro Blatt	Fr. 1.00
Fotokopie A3 farbig pro Blatt	Fr. 2.00

Anhang II: Gebühren Einwohnerdienste

Niederlassung und Aufenthalt	
<u>Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern</u>	
Gebühren Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (An- oder Ummeldung, Wohnsitzbescheinigungen und andere Bescheinigungen, Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Verlängerung des Aufenthalts) gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)	
<u>Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern</u>	
Gebühren Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern (Anmeldungen) gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen	
Umzug innerhalb der Gemeinde	Fr. 25.00
Bestätigung Verfallsanzeige in Bearbeitung oder dergleichen pro volljährige Person	Fr. 20.00
<u>Diverse Aufforderungen / erhöhter Aufwand für Abklärungen</u>	
Erhöhter Aufwand für Abklärungen oder Aufforderungen (z.B. mehrmalige/wiederholte Aufforderung zur An-, Abmeldung und Adressänderung innerhalb der Gemeinde, Ausweisabholung, etc.) Aufwand bis 1 Std. Aufwand > 1 Std.	Fr. 50.00 Aufwandgebühr I
Aufbewahrung pro Vorsorgeauftrag	Fr. 50.00
Datenschutz	
Einsichtnahme in das Register der Datensammlung	gebührenfrei
Auskunft und Dateneinsicht in eigene Akten	gebührenfrei
Begründete Auskunft und Dateneinsicht in Akten von Drittpersonen	Aufwandgebühr I
Adressauskunft (Einzelauskunft) pro Person	Fr. 20.00
Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister oder aus anderen Datensammlungen für ortsansässige Vereine - erstmalige Verfügung - nachfolgende Listenauskünfte	nur Drittkosten für Publikation gebührenfrei
Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister oder aus anderen Datensammlungen für Drittpersonen	Fr. 50.00 Grundtaxe plus Aufwandgebühr I sowie Drittkosten für die Publikation

Gebührenverordnung

Einbürgerungen	
Einbürgerungsentscheid Ehepaar zusätzlich pro Kind ab 12 Jahre zusätzlich pro Kind jünger als 12 Jahre	Fr. 2'800.00 Fr. 400.00 Fr. 200.00
Einbürgerungsentscheid volljährige Einzelperson	Fr. 2'000.00
Einbürgerungsentscheid minderjährige Einzelperson	Fr. 1'200.00
Abbruch des Verfahrens durch Gesuchstellende vor dem Einbürgerungsgespräch (z.B. Rückzug des Gesuchs)	Fr. 400.00
Abbruch des Verfahrens durch Gesuchstellende vor Weiterleitung zum Entscheid an den Gemeinderat (z.B. Rückzug des Gesuchs)	Fr. 800.00
Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV pro Person (Bezahlung direkt an die von der Gemeinde beauftragte Schule)	max. Fr. 400.00
Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV pro Person (Bezahlung direkt an die von der Gemeinde beauftragte Schule)	max. Fr. 400.00
Die Abgeltungen für weitere erbrachte Leistungen sowie ausserordentliche Aufwendungen (wie bspw. Beschwerdeverfahren, zusätzliches Einholen von Unterlagen/Referenzen, zusätzliche Einbürgerungsgespräche) werden den Gesuchstellenden im Umfang des effektiven Aufwandes zusätzlich verrechnet.	Aufwandgebühr II
Bestimmungen zum Inkasso der Einbürgerungsgebühren	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf den Stufen Gemeinde und Kanton gemeinsam in Rechnung, nachdem das Gemeindebürgerrecht definitiv zugesichert worden ist. • Die Gebühren der Gemeinde werden zum Zeitpunkt der definitiven Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, resp. nach Abweisung des Gesuchs fällig. • Gleichzeitig werden auch die Gebühren den Kanton vorschussweise durch die Gemeinde einkassiert. • Das Verfahren nimmt erst nach der Bezahlung sämtlicher anfallenden Gebühren seinen Lauf. 	

Gebührenverordnung

Erbrecht	
<u>Siegelungswesen</u>	
Siegelung, Entsigelung (bis 1 Std.) Aufwand über 1 Std	Fr. 80.00 Aufwandgebühr II
Verfügungssperre, Aufhebung der Verfügungssperre	Aufwandgebühr II
Besondere Umtriebe	Aufwandgebühr II
Verfügung Erbschaftsverwaltung	Fr. 50.00
<u>Letztwillige Verfügung</u>	
Aufbewahrung pro letztwillige Verfügung und/oder Bestattungswünsche mit Empfangsschein	Fr. 50.00
Eröffnung einer letztwilligen Verfügung (durch Notar oder Gemeinde)	Aufwandgebühr II
Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr II
Nachforschung nach den Erben, Erstellen des Erbschaftsverzeichnisses und besondere Aufwendungen	Aufwandgebühr II
Erbrechtliche Publikationen	Aufwandgebühr II plus Inseratkosten
<u>Bescheinigungen</u>	
Testamentsbescheinigung	Fr. 30.00
Willensvollstreckerzeugnis	Aufwandgebühr II
Nichteröffnungsbescheinigung	Aufwandgebühr II
Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr II
<u>Inventare</u>	
Anordnung eines Erbschaftsinventars	Fr. 50.00

Anhang III: Gebühren Ortspolizeiwesen

Hundetaxe	
Die Hundetaxe beträgt pro Hund und Jahr	Fr. 100.00
Zeugnisse	
Leumundszeugnis	Fr. 100.00
Feuerungskontrolle (gültig bis 31.07.2025; anschliessend ist der Kanton direkt zuständig)	
Feuerungskontrolle oder Nachkontrolle (einschliesslich Kantonsabgabe und Abgeltung Administrativaufwand Kanton und Kontrolleur von Fr. 20.--, Inkasso und Mehrwertsteuer)	
Einstufige Brenner	Fr. 105.00
Mehrstufige Brenner	Fr. 125.00
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
Erstmalige Erteilung oder Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
Erteilung einer gastgewerblichen Einzelbewilligung (Festwirtschaft, Überzeit, etc.)	Aufwandgebühr I
Schliessung und Anordnung Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
Durchführung der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Bearbeiten und Verfassen von Fach- oder Amtsberichten	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	
Prüfung und Bearbeitung Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Prostitutionsgewerbe	
Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr II
Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Verwarnung	Aufwandgebühr II

Friedhof- und Bestattungswesen	Tarif in Fr. einheimisch	Tarif in Fr. Auswärtig
Bestattungsbewilligung	gebührenfrei	Fr. 100.00
Ausstellung eines Leichenpasses	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Benützung der Abdankungshalle pro Tag	gebührenfrei	Fr. 100.00
<u>Erdbestattungsgrab</u> Erstellen des Grabes Grabgebühr Total Gebühren Erdbestattungsgrab	Fr. 750.00 gebührenfrei Fr. 750.00	Fr. 1'200.00 Fr. 1'000.00 Fr. 2'200.00
<u>Urnengrab</u> Erstellen des Grabes Grabgebühr Total Gebühren Urnengrab	Fr. 300.00 gebührenfrei Fr. 300.00	Fr. 400.00 Fr. 1'000.00 Fr. 1'400.00
Zusatzbestattung Urne auf bestehendes Grab	Fr. 150.00	Fr. 200.00
<u>Gemeinschaftsgrab</u> Beisetzung Grabgebühr Total Gebühren Gemeinschaftsgrab Namensschild	Fr. 150.00 gebührenfrei Fr. 150.00 Fr. 100.00	Fr. 200.00 Fr. 500.00 Fr. 700.00 Fr. 100.00
Exhumierungsgesuche	Aufwandge- bühr II	Aufwandge- bühr II

Anhang IV: Gebühren Bauwesen

(Kopien im Zusammenhang mit Baugesuchen sind in der Aufwandgebühr eingerechnet)

Baugesuche und Voranfragen	
Formelle Prüfung	Aufwandgebühr I
Materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
Erfassung im eBau	Aufwandgebühr II
Pro Aufforderung zur Behebung einfacher formeller Mängel	Fr. 30.00
Pro Aufforderung zur Behebung materieller Mängel, Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
Nichteintretensentscheid, Bauabschlag, Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
Erteilen von Amts- und Fachberichten durch die Gemeinde	Aufwandgebühr II
Elektrizitätsanschluss	Aufwandgebühr II
Strassenanschluss	Fr. 30.00
Beanspruchung Strassenterrain pro 50m ² /Monat	Fr. 250.00
Prüfung Strassenaufbruchgesuch (nicht im Baubewilligungsverfahren), Erteilung der Bewilligung oder Ablehnung	Aufwandgebühr II
Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
Teilnahme an Einspracheverhandlungen, wenn die Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde ist	Aufwandgebühr II
Antrag und Amtsberichte an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
Bauentscheid	Aufwandgebühr II
Anzeige des Baubeginns im Lastenausgleichsverfahren	Fr. 30.00
Gesuch um Projektänderung / Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung gemäss notwendiger Verfahrensschritte	Gebühren gemäss Gebührenverordnung

Gebührenverordnung

Stellungnahme zu kantonalen oder eidgenössischen Bauvorhaben im Plangenehmigungsverfahren, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen	Aufwandgebühr II
Bearbeitung und Bewilligung von Gesuchen für einen Betriebs-, Restaurant- oder Hotelwegweiser	Aufwandgebühr II
Baukontrolle und Baupolizei	
Kontrollen vor Ort: Kontrolle auf dem Bauplatz Schnurgerüstkontrolle Bauplatzinstallation Schutzraumarmierung Rohbaukontrolle Kontrolle Energietechnische Massnahmen Kontrolle Kanalisations- und Wasseranschluss Feuerpolizeiliche Kontrolle Schutzraumabnahme Zwischenkontrollen Schlussabnahme Kontrolle Strassenaufbrüche	Aufwandgebühr II
Baupolizeiliche Massnahmen (Kontrollen, Verfügungen, etc.)	Aufwandgebühr II
Nachweis für die Erlangung von Händlerschilder	Aufwandgebühr II
Weitere Anwendungen	
<u>Planung</u> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben erarbeiten oder abändern von (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages): Einer Überbauungsordnung Der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
<u>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</u> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Bsp. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
<u>Nachführung des Vermessungswerkes</u> Nachführungsarbeiten gem. Art. 38 Gesetz vom 15.01.1996 über die amtliche Vermessung Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke	

Gebührenverordnung

<p><u>Nachführung Gemeindegastasterpläne</u> Kosten für die laufende Nachführung der Gemeindegastasterpläne bedingt durch Neuanschlüsse oder Anschlussänderungen bei Neu- und Umbauten (Rechnungsstellung an Gesuchsteller oder Grundeigentümer) Je Werk und Nachführung</p>	<p>Fr. 250.00</p>
<p>Beanspruchung Strassenterrain pro 50m²/Monat (ausserhalb Baubewilligungsverfahren)</p>	<p>Fr. 250.00</p>
<p>Strassenaufbruchbewilligung (ausserhalb Baubewilligungsverfahren)</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>Dienstleistungen Werkhof</p>	
<p>Ausführung von Dienstleistungen für Private, welche das private Gewerbe nicht konkurrenzieren</p>	<p>Regietarife Baumeisterverband</p>
<p>Ausführung von Dienstleistungen für öffentliche Institutionen, welche das private Gewerbe nicht konkurrenzieren</p>	<p>Gemäss spezieller Offerte, resp. Vertrag</p>
<p>Aufwände in Zusammenhang mit illegaler Abfallentsorgung (illegaler Abfall abholen, Verursacher identifizieren, Abfall entsorgen)</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>

Anhang V: Gebühren Finanzwesen

Inkasso	
Mahngebühren: ab zweiter Mahnung	Fr. 40.00
Aufwandgebühr Einleitung Betreuung	Fr. 20.00
Verfügung Inkassomassnahmen	Fr. 100.00
Steuern	
Auszug aus dem Steuerregister Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 20.00
Registernachschatz inkl. Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Informationsaufforderungen im Steuerwesen	Aufwandgebühr I (mind. CHF 30.00)
Ausfüllen der Steuererklärung	
EL-Bezüger und Sozialhilfeempfänger mit Erwerbseinkommen	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	
Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	gemäss kant. Gebührenver- ordnung
Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	gemäss kant. Gebührenver- ordnung

Anhang VI: Gebühren Sozialwesen

Sozialhilfe / Erwachsenen- und Kinderschutz	
Sozialhilfebestätigung für Personen, welche aktuell keine Sozialhilfe beziehen	Fr. 20.00
Berichte für Gerichte im Rahmen von Kindswohlabklärungen	gemäss ZAV-Pauschale
Verwaltung von Nachlassvermögen durch Berufsbeiständigen und Berufsbeistände	Aufwandgebühr II
Weitere besondere Leistungen ausserhalb des Auftrages der wirtschaftlichen Sozialhilfe resp. des Erwachsenen- und Kinderschutzes	Aufwandgebühr II
Bewilligung für die Pflege und Betreuung im privaten Haushalt (gestützt auf Art. 6 Abs. 2 HEV, BSG 862.51)	
Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung	Aufwandgebühr II
Abänderung, Widerruf oder Entzug	Aufwandgebühr II

Anhang VII: Infrastrukturgebühren

	Ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien	Übrige (Privatpersonen, auswärtige Vereine, etc.)
Sportanlagen		
Turnhallen		
<u>Einzelbenützung und Anlässe pro Tag</u>		
Halle inkl. Duschen und Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 200.00
<u>Dauerbenützung pro 1 Wochenstunde/Jahr</u>		
Halle inkl. Duschen und Garderoben	gebührenfrei	Fr. 25.00
Spielfelder, Sportanlagen		
<u>Einzelbenützung und Anlässe pro Tag</u>		
Sportplatz Primarschulhaus (Rasenfläche)	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Sportplatz Sekundarschule (Hardplatz)	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Fussballplatz Moos	Fr. 50.00	Fr. 100.00
<u>Dauerbenützung pro 1 Wochenstunde/Jahr</u>		
Sportplatz Bielstrasse (Rasenfläche)	gebührenfrei	Fr. 20.00
Sportplatz Moosgasse (Hardplatz)	gebührenfrei	Fr. 20.00
Fussballplatz Moos	gebührenfrei	Fr. 20.00
Mehrzweckgebäude		
<u>Einzelbenützung und Anlässe pro Tag</u>		
Saal inkl. Bühne / Vorbereitungsraum	Fr. 150.00	Fr. 700.00
Küche	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Vorberg-Raum	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Vorberg-Raum (für Sitzungen)	gebührenfrei	Fr. 50.00
Beamer	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Bodenabdeckung	Aufwandgebühr II	Aufwandgebühr II
Verfolgerscheinwerfer pro Anlasstag (inkl. Proben)	Fr. 50.00	Fr. 80.00

Gebührenverordnung

<u>Dauerbenützung pro 1 Wochenstunde/Jahr</u>		
Saal inkl. Bühne / Vorbereitungsraum	gebührenfrei	Fr. 25.00
Vorberg-Raum	gebührenfrei	Fr. 20.00
Brunnenweg		
<u>Einzelbenützung und Anlässe pro Tag</u>	gebührenfrei	Fr. 50.00
<u>Dauerbenützung pro 1 Wochenstunde/Jahr</u>		
	gebührenfrei	Fr. 20.00
Dorfplatz		
Einheimische Personen und Vereine bei Veranstaltungen ohne direkten kommerziellen Zusammenhang	gebührenfrei	---
Benützungsgebühr pro Tag bei kommerziellen Anlässen und/oder für auswärtige Gesuchsteller	Fr. 200.00	Fr. 200.00
Mobile WC-Anlagen		
bei Miete / Benützung Dorfplatz	im Mietpreis enthalten	im Mietpreis enthalten
sonstiger Anlass in Pieterlen	Fr. 150.00 / Anlass	Fr. 150.00 / Anlass
In der Miete der mobilen WC-Anlagen ist die Lieferung, einmalige Entleerung sowie die Endreinigung enthalten.		
Festbänke		
Tische inkl. Bänke für Anlässe in Pieterlen; keine Vermietung auswärts	gebührenfrei	---
Reinigung		
Aufwendungen Gemeindepersonal	Aufwandgebührl	Aufwandgebührl
Beschädigung oder Verlust		
Beschädigung oder Verlust von Mietgegenständen	Gemäss Rechnung Lieferant	Gemäss Rechnung Lieferant

Parkbewilligungen	
Parkbewilligung blaue Zone bis 5 Stunden	Fr. 4.00
Tagesbewilligung blaue Zone	Fr. 8.00
Wochenbewilligung blaue Zone	Fr. 20.00
Monatsbewilligung blaue Zone	Fr. 40.00
Jahresbewilligung blaue Zone	Fr. 300.00